

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:  
Weitere Vorschläge**

## **Absätze 7.1.5.4.1 und 7.2.5.4.1 ADN, Stilliegen von Schiffen**

**Vorgelegt von Deutschland<sup>1,2</sup>**

*Zusammenfassung*

**Analytische  
Zusammenfassung:**

Die Unterabschnitte 7.1.5.4.1 und 7.2.5.4.1 weichen textlich voneinander ab, obwohl (nach Meinung der deutschen Delegation) der Regelungsinhalt identisch sein soll.

**Zu ergreifende  
Maßnahme:**

Angleichung von 7.1.5.4.1 und 7.2.5.4.1

**Verbundene Dokumente:**

Keine

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/25 verteilt.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2017/B1/Add.1 (9.3.)).

## I. Einleitung

1. Relevante Vorschriften:

**„7.1.5.4 Stillliegen**

7.1.5.4.1 Schiffe, die gefährliche Güter befördern, dürfen nicht in geringerer Entfernung von anderen Schiffen stillliegen als im CEVNI vorgeschrieben.“

**„7.2.5.4 Stillliegen**

7.2.5.4.1 Schiffe, die gefährliche Güter befördern, dürfen nicht in geringerer Entfernung von anderen Schiffen stillliegen als in den in Unterabschnitt 1.1.4.6 genannten Vorschriften vorgeschrieben.“

2. In Unterabschnitt 1.1.4.6 ADN wird auf die „örtlichen, regionalen oder internationalen Vorschriften, die generell für die Güterbeförderung auf Binnenwasserstraßen gelten“ verwiesen.

3. Der deutschen Delegation ist nicht bekannt, ob bei diesen beiden Absätzen bewusst eine Unterscheidung vorgenommen wurde.

4. Es ist nicht klar, ob CEVNI zu den in 1.1.4.6 ADN genannten „internationalen Vorschriften, die generell für die Güterbeförderung auf Binnenwasserstraßen gelten“ gehört.

5. Bei unterschiedlichen Verweisen besteht die Besorgnis, dass für Trockengüter- und Tankschiffe unterschiedliche Mindestabstände – CEVNI oder örtliches Recht – gelten. Dies kann den Vollzug der zuständigen Behörden erschweren.

## II. Vorschlag

6. Absatz 7.2.5.4.1 ADN wie folgt ändern:

„7.2.5.4.1 Schiffe, die gefährliche Güter befördern, dürfen nicht in geringerer Entfernung von anderen Schiffen stillliegen als ~~in den in Unterabschnitt 1.1.4.6 genannten Vorschriften~~ im CEVNI vorgeschrieben.“

7. Das ADN nimmt an folgenden Stellen auf das CEVNI Bezug:

- 1.2.1 „Schiffsführer“
- 7.1.5.0.1
- 7.1.5.0.5
- 7.2.5.0.1
- 7.2.5.0.3
- 8.1.2.6
- 8.1.2.7
- 8.2.2.7.1.6

8. Das ADN nimmt an folgenden Stellen Bezug auf 1.1.4.6

- 7.x.4.76
- 7.x.5.8.1
- 7.2.3.29.1
- 7.2.4.15.1
- 7.2.5.4.1
- 8.1.4
- 9.x.0.94.2
- 9.3.x.50.1

9. Die deutsche Delegation erkennt kein System hinter den unterschiedlichen Verweisen. Der ADN-Sicherheitsausschuss könnte prüfen, ob hier eine Vereinheitlichung möglich ist oder worin die Gründe für die Differenzierung liegen.

### **III. Begründung**

10. Es sind keine materiellen Gründe erkennbar, warum bei Trockengüterschiffen und Tankschiffen andere Rechtsvorschriften für die Mindestabstände herangezogen werden sollten. Die Änderung vereinfacht den behördlichen Vollzug, weil keine Differenzierungen bei Trockengüter- und Tankschiffen erforderlich sind.

11. Das ADN als internationaler Vertrag sollte zuerst auf andere, auf der gleichen Ebenen abgeschlossene internationale Verträge Bezug nehmen.

### **IV. Sicherheit**

12. Die Sicherheit der Beförderung wird durch diese Änderung nicht beeinträchtigt. Die Mindestabstände werden, jedenfalls in Deutschland, nicht verändert. CEVNI und das anwendbare nationale Recht enthalten die gleichen Mindestabstände.

### **V. Umsetzbarkeit**

13. Es werden keine technischen Änderungen oder Investitionen der Wirtschaft oder Belastungen für die Behörden erwartet. Der Vollzug wird erleichtert, weil keine Differenzierung zwischen Trockengüterschiffen und Tankschiffen gemacht werden muss.

\*\*\*